

# Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt

mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt  
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Dipl.-Ing. Architekt Robert Herrmann  
Neubrückentorstraße 8  
96106 Ebern  
Tel. 0170 2207350  
E-Mail: [herrmann-ebern@t-online.de](mailto:herrmann-ebern@t-online.de)



E-Mail  
[poststelle@aelf-sw.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-sw.bayern.de)

Schweinfurt,  
23.01.2026

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen  
610.1-06/151, 19.12.2025            4612-31-7

## Stadt Ebern, Lkr. Haßberge Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorbacher Seeleite Nord“ 31. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Sehr geehrter Herr Herrmann,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zur vorgelegten Planung.

Wir verweisen auf die Stellungnahme v. 17.11.2025, Az. 4612-31-6.

### Bereich Landwirtschaft:

#### Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

In der Planung werden die Verwendung und der Einbau von unbelebtem Boden nicht beschrieben. Dies sollte im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

#### Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein. Dies gilt insbesondere für die überplanten Teilflächen von Flur Nr. 2 und 69. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) angrenzender Anpflanzungen ist sicher zu stellen.

## Bereich Forsten:

### I. Ausgangslage

Es ist vorgesehen, ein Wohnhaus mit zwei Garageneinstellplätzen zu errichten. Südlich und östlich des Wohnhauses gelegene Teilflächen werden künftig dem Wohnhaus als Gartennutzung zuzurechnen sein. Nördlich und westlich des Wohnhauses wird die bisherige Nutzung (Maschinenhalle, Holzbearbeitung, Holzzwischenlagerung), mit den Zuwegungen, bei-behalten werden.

Bei dem nördlich und östlich an das betreffende Grundstück angrenzende Flurstück Nr. 22/0, Gemarkung Haube, handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayrisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Bebauung zum angrenzenden Waldbestand im Norden ca. 25 Meter und im Osten ca. 35 Meter aufweist.

### II. Forstfachliche Hinweise

#### a. Baumfallbereich und Gesundheitsschutz

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 30 Meter. Die geplanten Wohngebäude befinden sich somit teilweise im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes. Insbesondere bei der Aufstellung einer Satzung kommt einem ausreichenden Abstand der geplanten Bebauung und dem Wald eine hohe Bedeutung zu. Der Abstand von 30 Meter sollte entsprechend festgelegt werden.

Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO). Begründet wird dies durch eine zunehmende Zahl kranker oder abgestorbener Bäume (mehrheitlich Kiefern und Eichen), die gehäuften und in verstärkten Sturmereignissen eine erhebliche Gefahr für Menschen und Gebäude darstellen.

Für die geplanten Gebäude und die sich dort aufhaltenden Menschen besteht im Baumfallbereich eine Gefährdung durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Waldbrand oder biologische Gefahren (z.B. Eichenprozessionsspinner). Insbesondere weisen wir auf die mögliche gesundheitliche Belastung durch Nester des Eichenprozessionsspinnens hin, da eichenreiche Waldränder an die Baugebiete angrenzen. Die allergieauslösenden Haare der Schmetterlingsraupe können durch Windtrift in die Gärten gelangen.

Sofern der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten wird, bestehen seitens des AELF Schweinfurt Bereich Forsten keine forstfachlichen Einwendungen gegen die Planungen.

#### b. Bewirtschaftungserschwernisse und Verkehrssicherungspflicht

Für die betroffenen Waldnachbarn ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungserschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Stadt Ebern dringend hingewiesen werden.

c. Betrieb von Feuerstätten

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen weisen wir darauf hin, dass offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer (z. B. Lagerfeuer- oder Grillplätze) auf den Grundstücken, welche weniger als 100 Meter Abstand zum Wald haben, gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayWaldG, **erlaubnispflichtig** sind. Dieser Hinweis sollte in die Satzung aufgenommen werden.

Um die Rettungskette Forst zu gewährleisten, aber auch im Falle einer Waldbrandbekämpfung die Erschließung des Waldes zu sichern, sind die angrenzenden Flurwege und Forststraßen nordwestlich und südlich zwingend für den Verkehr freizuhalten.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Mit freundlichen Grüßen

